

MERKBLATT SCHEIDUNG ALTERSRENTNER

Vorsorgeausgleich

Bei einer Scheidung wird grundsätzlich die während der Ehe aufgebaute Vorsorge zwischen den Ehegatten aufgeteilt. Die Bestimmungen dieses Merkblatts gelten auch für eingetragene Partnerschaften.

Beziehen Sie eine Altersrente, erfolgt die Teilung Ihres Vorsorgeguthabens über die Altersrente. Haben Sie hingegen Ihre gesamte Altersleistung als Kapital bezogen, ist ein Vorsorgeausgleich durch die PKE nicht möglich. Das Gericht wird bei einer Scheidung eine zivilrechtliche Lösung anstreben.

Die PKE teilt Ihnen oder dem zuständigen Schweizer Gericht auf Anfrage hin die notwendigen Werte zur Berechnung des Vorsorgeausgleichs mit. Das Gericht prüft die Altersvorsorge von Ihnen und von Ihrem Ehepartner und urteilt, ob und in welchem Umfang ein Vorsorgeausgleich stattfinden muss.

Die PKE darf nur Urteile zum Vorsorgeausgleich von Schweizer Gerichten umsetzen.

Berechnung

Damit das Gericht den Vorsorgeausgleich berechnen und ein Urteil fällen kann, benötigt es von der PKE verschiedene Daten und eine Durchführbarkeitserklärung. Dabei geht es insbesondere darum, dass das Gericht die Höhe der ausbezahlten Altersleistungen kennt.

Scheidungsurteil

Das schweizerische Gericht entscheidet über die Höhe des Vorsorgeausgleichs. Mit dem rechtskräftigen Scheidungsurteil teilt das Gericht der Pensionskasse des verpflichteten Ehegatten die Details zum Vorsorgeausgleich mit.

Form des Ausgleichs

Sie sind verpflichtete Person im Vorsorgeausgleich:

Ihre Altersrente reduziert sich dauerhaft um den vom Gericht festgelegten Anteil.

Ist Ihr Ehegatte pensioniert, wird der von Ihrer Altersrente entnommene Betrag in eine Altersrente an Ihren Ehegatten umgerechnet. Aufgrund der Lebenserwartung des Geschlechts Ihres Ehegatten wird diese Rente eine andere Höhe aufweisen, als der von Ihrer Altersrente abgezogene Betrag.

Die Umrechnung erfolgt mit einem im Internet verfügbaren Rechner des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV).

www.bsv.admin.ch → Sozialversicherungen → Berufliche Vorsorge und 3. Säule
→ Grundlagen & Gesetze → Grundlagen → Vorsorgeausgleich bei Scheidung

Die Altersrente wird von der PKE monatlich lebenslänglich direkt an Ihren Ehegatten ausbezahlt.

Ist Ihr Ehegatte erwerbstätig, wird der berechnete Betrag jährlich an die Pensionskasse Ihres Ehegatten überwiesen. Alternativ kann der berechnete Betrag mit der PKE die Auszahlung einer Kapitalabfindung vereinbaren, welche dann an dessen Pensionskasse überwiesen wird.

Sie sind begünstigte Person im Vorsorgeausgleich:

Sind Sie pensioniert, hat die PKE nichts mit dem Vorsorgeausgleich zu tun. Die Pensionskasse Ihres verpflichteten Ehegatten wird Ihnen Ihre Altersrente aus dem Vorsorgeausgleich monatlich direkt auf Ihr Privatkonto überweisen.